

E. Verfahrensvermerke

1. Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans wurde von der Gemeinde Neufahrn am 14.02.2005 gefasst und am 02.08.2005 ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs 1. BauGB).

Die Beteiligung der Behörden sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplanvorentwurf in der Fassung vom 03.08.2005 hat in der Zeit vom 12.08.2005 bis 13.09.2005 stattgefunden (§§ 3 Abs.1 und 4 Abs 1. BauGB).

Die öffentliche Auslegung des von der Gemeinde Neufahrn gebilligten Bebauungsplanentwurfs in der Fassung vom 12.10.2005 hat in der Zeit vom 07.11.2005 bis 07.12.2005 stattgefunden (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan in der Fassung vom 12.10.2005 wurde vom Gemeinderat der Gemeinde Neufahrn am 13.03.2006 gefasst (§ 10 Abs. 1 BauGB).

(Siegel) Neufahrn, den 10.04.2006
.....
Rainer Schneider
1. Bürgermeister

2. Die ortsübliche Bekanntmachung des Bebauungsplanes erfolgte am ; dabei wurde auf die Rechtsfolgen der §§ 44 und 215 BauGB sowie die Einsehbarkeit des Bebauungsplanes in der Gemeinde Neufahrn, Rathaus, Bahnhofstraße 32, 85375 Neufahrn hingewiesen.

Mit der Bekanntmachung trat der Bebauungsplan in der Fassung vom 12.4.06 in Kraft (§10 Abs. 3 BauGB).

(Siegel) Neufahrn, den 13.04.2006
.....
Rainer Schneider
1. Bürgermeister